

1951	Ausgegeben zu Bonn am 20. Januar 1951 .	Nr. 4
------	---	-------

Tag	Inhalt:	Seite
19. 1. 51	Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes	73
18. 12. 50	Entscheidung über die sachliche Zuständigkeit zum Erlaß einer Verordnung über die Änderung und Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Hessischen Verordnung über die Arbeitslosenfürsorge vom 5. Juli 1948 in der Fassung der Verordnung vom 3. Juni 1949	75
19. 12. 50	Verordnung über die Änderung und Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Hessischen Verordnung über die Arbeitslosenfürsorge	75

Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes.

Vom 19. Januar 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 566) und der dazu ergangenen Änderungen (Verordnung über Zolländerungen und über Mineralölsteuer vom 5. September 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 1687 —) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Steuergegenstand

(1) Mineralöl unterliegt einer Abgabe (Mineralölsteuer). Die Mineralölsteuer ist Verbrauchssteuer im Sinn der Reichsabgabenordnung.

(2) Mineralöl im Sinn des Absatzes 1 sind:

1. natürliche und künstliche Mineralöle der Nr. 239 des Zolltarifs, ausgenommen rohes Erdöl;
2. die Steinkohlenteeröle der Nr. 245 des Zolltarifs;
3. die bei der Aufarbeitung von Altölen hergestellten Mineralöle;
4. Schieferteer und Torfteer aus Nr. 243 des Zolltarifs sowie Steinkohlenteer aus Nr. 244 des Zolltarifs;
5. Rückstände aus der Destillation der Mineralöle aus Nr. 238 und 243 des Zolltarifs und des Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- und Schieferteers aus Nr. 238, 243 und 244 des Zolltarifs;
6. Waren der Nr. 241 und 249 des Zolltarifs, Paraffin aus Nr. 250 des Zolltarifs, Weichparaffin der Nr. 251 des Zolltarifs und Vaselin aus Nr. 258 des Zolltarifs;
7. Flüssiggas aus Nr. 379 des Zolltarifs;
8. Wagenschmiere der Nr. 259 und Schmiermittel, unter Verwendung von Mineralöl hergestellt, aus Nr. 260 des Zolltarifs.“

2. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt für 100 kg Eigengewicht:

	Im Inland hergestellt DM	Beim Eingang in den Gel- tungsbereich des Gesetzes DM
1. für Mineralöle der in § 1 Absatz 2 Ziffer 1 bezeichneten Art, und zwar für		
a) Benzine	19	13
b) Leuchtöle (Petroleum) und Traktorenkraftstoffe	11	5
c) Gasöle		
aa) aus Erdöldestillation, Hydrierung oder anderen Verfahren	10,90	7
bb) aus Braunkohlenschwelteerdestillation	11,90	7
d) Schmieröle	23	23
e) Heizöle	1	1
f) Bitumen	2	2
g) sonstige Mineralöle	6	6
2. für Steinkohlenteeröle		
a) leichte	19,80	11
b) schwere	1	1
3. für Mineralöle der in § 1 Absatz 2 Ziffer 3 bezeichneten Art	15	15
4. für Schieferteer, Torfteer und Steinkohlenteer	2	2
5. für die in § 1 Absatz 2 Ziffer 5 bezeichneten Rückstände	2	2
6. für Waren der in § 1 Absatz 2 Ziffer 6 bezeichneten Art	10	10
7. für Flüssiggas	10	10

8. für Wagenschmiere und Schmiermittel, unter Verwendung von Mineralöl hergestellt 23 23

Was unter Eigengewicht zu verstehen ist, bestimmen die Zollvorschriften."

3. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Beim Eingang von Mineralöl in den Geltungsbereich des Gesetzes gelten für die Entstehung der Steuerschuld und den Zeitpunkt, in dem sie entsteht, für die Person des Steuerschuldners, für die Steuerbefreiung in den Fällen des § 69 des Zollgesetzes und für das Steuerverfahren die entsprechenden Vorschriften des Zollrechts und der Anmerkung 2 zu Nr. 239 des Zollarifs über inländische Betriebsanstalten.“

4. Dem § 4 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Beim Eingang von Mineralöl in den Geltungsbereich des Gesetzes gelten für die Steuererklärung und den Steuerbescheid die entsprechenden Vorschriften des Zollrechts.“

5. Dem § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Beim Eingang von Mineralöl in den Geltungsbereich des Gesetzes gelten für die Fälligkeit und den Zahlungsaufschub die entsprechenden Vorschriften des Zollrechts.“

6. Nach § 5 ist einzufügen:

„§ 5 a
Steuerlager

Großhändlern und am Mineralölvertrieb beteiligten Herstellern kann bei wirtschaftlichem Bedürfnis gestattet werden, Mineralöl unversteuert zu lagern.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Entsprechendes gilt für Mineralöl, das nach Eingang in den Geltungsbereich des Gesetzes zur weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb gebracht wird, der nicht inländische Betriebsanstalt ist.“

- b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Verwendung“ eingefügt:

„und für Flugbetriebsstoffe, sowie Säureharze und ölhaltige gebrauchte Raffinationshilfsmittel der Mineralölindustrie, wie Bleicherde, Lauge, Schwefelsäure“

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Verkehrsbeschränkung
und Steueraufsicht

(1) Rohes Erdöl darf im Inland nur an Herstellungsbetriebe abgegeben werden.

(2) Betriebe, die rohes Erdöl gewinnen oder Mineralöl herstellen oder vertreiben, unterliegen der Steueraufsicht.“

9. Als § 11 ist anzufügen:

„§ 11

Durchführung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung des Gesetzes durch Rechtsverordnung

- a) die Begriffe des § 1 Absatz 2 und des § 2 im einzelnen zu umschreiben,

- b) die zur Sicherung der Steuer im Falle des § 3 Absatz 3 erforderlichen Bestimmungen zu erlassen,

- c) das Nähere über Steuerlager (§ 5a) zu bestimmen mit der Maßgabe, daß

aa) für die Steuerschuld nur in begründeten Ausnahmefällen Sicherheit zu leisten ist;

bb) die Steuer bis zum 25. des zweiten auf die Entnahme aus einem Steuerlager folgenden Monats zu entrichten ist;

cc) die Bewilligung eines Steuerlagers als vom Inkrafttreten des Gesetzes an erteilt gilt, wenn der Antrag innerhalb einer Woche nach dem Inkrafttreten gestellt wird.

Artikel 2

Übergangsbestimmungen

(1) Bestände an Mineralöl, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im freien Verkehr des Inlands befinden, sind nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen nach § 2 des Gesetzes zu versteuern. Eine bereits entrichtete Mineralölsteuer wird angerechnet.

(2) Die näheren Bestimmungen des Bundesministers der Finanzen haben folgendes vorzusehen:

a) Wird einem nach § 5 a des Gesetzes Berechtigten ein Steuerlager bewilligt, so gelten 75 vom Hundert der vorstehend in Absatz 1 bezeichneten Bestände als in das Steuerlager aufgenommen.

b) Mineralölhändler und am Mineralölvertrieb beteiligte Hersteller, die Mineralöl der in Absatz 1 bezeichneten Arten besitzen, erhalten, wenn ihnen entweder gemäß § 5 a des Gesetzes ein Steuerlager nicht bewilligt werden kann oder wenn sie als gemäß § 5 a des Gesetzes Berechtigte ein Steuerlager nicht beantragen oder nicht bewilligt erhalten, für 75 vom Hundert ihrer Bestände Stundung der Steuer auf 2 Monate.

c) Eine Besteuerung der Bestände beim Endverbraucher findet nicht statt, soweit sie bis zum 17. Januar 1951 im normalen Wirtschaftsverkehr zum Endverbraucher gelangt sind.

Artikel 3

Steuerabwälzung

Die in § 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Treibstoffpreise vom 19. Juni 1950 (BGBl. S. 225) festgesetzten Verbraucherhöchstpreise werden für Benzin von 0,55 DM auf 0,65 DM und für Benzol von 0,63 DM auf 0,73 DM je Liter und für Dieselmotorkraftstoff von 0,38 DM auf 0,45 DM je kg erhöht. Die in § 2 Absatz 2 des genannten Gesetzes auf-

rechterhaltenen Sonderpreise der Anordnung PR Nr. 90/49 vom 21. Dezember 1949 (Bundesanzeiger Nr. 1/1950) werden um 0,07 DM je kg erhöht. Das gilt nicht für die Hochseefischerei, in See gehende und von See kommende Schiffe, Binnenschifffahrt und die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger. Das Verfahren regelt der Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt am 31. März 1953 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet
Bonn, den 19. Januar 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Entscheidung über die sachliche Zuständigkeit zum Erlaß einer Verordnung über die Änderung und Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Hessischen Verordnung über die Arbeitslosenfürsorge vom 5. Juli 1948 in der Fassung der Verordnung vom 3. Juni 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 83).

Vom 18. Dezember 1950.

Auf Grund des Artikels 129 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland hat die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrat entschieden:

Die im § 115 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung des Hessischen Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 18. Oktober 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 83) enthaltene Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen ist mit dem 21. September 1949 auf den Bundesminister für Arbeit als die nunmehr sachlich zuständige Stelle übergegangen.

Bonn, den 18. Dezember 1950.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Verordnung

über die Änderung und Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Hessischen Verordnung über die Arbeitslosenfürsorge.

Vom 19. Dezember 1950.

Auf Grund des § 115 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der

Fassung des Hessischen Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 18. Oktober 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 83) in Verbindung mit Artikel 129 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Hessischen Ministers für Arbeit und Wohlfahrt über die Arbeitslosenfürsorge vom 5. Juli 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 84) in der Fassung der Verordnung vom 3. Juni 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 83) wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 3 werden die Worte „bis 70 Deutsche Mark 3 vom Hundert“ durch die Worte „bis 87 Deutsche Mark 3 vom Hundert“ ersetzt.
2. Die Tabelle der Unterstützungssätze wird durch die dieser Verordnung anliegende Tabelle ergänzt.
3. In § 13 werden die Worte „und gilt bis zum 31. Dezember 1949“ durch die Worte „und gilt bis auf weiteres“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1949 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1950.

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Tabelle für die Arbeitslosenfürsorge
(Ergänzung nach dem SVAG)
Wochensätze

Gültig ab 1. Juni 1949

Wöchentl. Arbeits-Entgelt	Wöchentliche Arbeitslosenfürsorge											
	Hauptunterstützung mit Familienzuschlägen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Haupt- unterst. ohne Fam- Zuschlag	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
71	21,—	25,20	29,70	31,80	33,90	36,—	38,10	40,20	42,30	44,40	46,50	48,60
72	21,30	25,50	29,70	31,80	33,90	36,—	38,10	40,20	42,30	44,40	46,50	48,60
73	21,30	25,50	29,70	31,80	33,90	36,—	38,10	40,20	42,30	44,40	46,50	48,60
74	21,30	25,50	29,70	31,80	33,90	36,—	38,10	40,20	42,30	44,40	46,80	48,90
75	21,30	25,50	29,70	31,80	33,90	36,—	38,10	40,50	42,60	44,70	46,80	48,90
76	21,30	25,50	29,70	31,80	33,90	36,30	38,40	40,50	42,60	44,70	46,80	48,90
77	21,30	25,50	29,70	32,10	34,20	36,30	38,40	40,50	42,60	44,70	46,80	49,20
78	21,30	25,50	30,—	32,10	34,20	36,30	38,40	40,50	42,60	44,70	47,10	49,20
79	21,30	25,50	30,—	32,10	34,20	36,30	38,40	40,50	42,90	45,—	47,10	49,20
80	21,30	25,80	30,—	32,10	34,20	36,30	38,70	40,80	42,90	45,—	47,10	49,20
81	21,30	25,80	30,—	32,10	34,20	36,30	38,70	40,80	42,90	45,—	47,10	49,20
82	21,60	25,80	30,—	32,10	34,20	36,60	38,70	40,80	42,90	45,—	47,40	49,50
83	21,60	25,80	30,—	32,10	34,50	36,60	38,70	40,80	42,90	45,50	47,40	49,50
84	21,60	25,80	30,—	32,40	34,50	36,60	38,70	40,80	43,20	45,30	47,40	49,50
85	21,60	25,80	30,30	32,40	34,50	36,60	38,70	40,80	43,20	45,30	47,40	49,50
86	21,60	25,80	30,30	32,40	34,50	36,60	38,70	41,10	43,20	45,30	47,40	49,50
87	21,60	25,80	30,30	32,40	34,50	36,60	39,—	41,10	43,20	45,30	47,40	49,80

und mehr